

FINANZORDNUNG des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)

*Beschlossen vom Präsidium des DSV am 04.05.2019 in Düsseldorf
Geändert vom Vorstand des DSV am 13.09.2019 in Kassel*

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt gemäß der Satzung die Wirtschaftsführung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).

§ 2 Haushaltsplan und Haushaltsführung

1. Grundlage für die Wirtschaftsprüfung des DSV bildet der Haushaltsplan des DSV.

Er umfasst:

- a) die Aufwendungen und Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)
- b) die Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung)
- c) den Investitionsplan
- d) den Stellenplan

2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanziert sich der DSV im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Lizenzeinnahmen, Vermarktungserlösen, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zweckbetrieben. Er ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.

3. Planung und Rechnungslegung sind so aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des HGB und des Steuerrechts entsprechen sowie die Vorschriften und Auflagen des Bundesministeriums des Innern und anderer öffentlicher Stellen beachten.

4. Für jedes Haushaltsjahr wird vom Vizepräsidenten¹ Finanzen ein Haushaltsplan (Plan Gewinn- und Verlustrechnung mit Aufwendungen und Erträgen) erstellt. Der Haushaltsplan des DSV umfasst den Wirtschaftsplan der Schwimmjugend. Er enthält als Anlagen den Stellenplan der Geschäftsstelle des Verbandes und den Investitionsplan. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Er ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan (ohne außerordentlichen Haushalt) verbindlich. Der Direktor Leistungssport erstellt bis zum 30. November des Vorjahres den Haushaltsplan des außerordentlichen Haushaltes, der dem Vorstand vorgelegt wird. Er wird mit der Inaussichtstellung durch das BMI verbindlich.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

- 5.** Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen oder können wesentliche Erträge nicht realisiert werden und ist erkennbar, dass die Aufwendungen die Erträge insgesamt übersteigen oder sollten außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen. Der erforderliche Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen, im Vorstand zu beschließen und zur nachträglichen Bestätigung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.
- 6.** In finanziellen Sondersituationen, verursacht etwa durch den strukturellen Wegfall geplanter Einnahmen im Haushalt oder anderer Ausnahmesituationen kann der Vizepräsident Finanzen auf Beschluss des Vorstandes vorläufige oder grundsätzliche Haushaltseinschränkungen im ordentlichen Haushalt erlassen.
- 7.** Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushalt vor, ist der Vorstand befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Vorjahres zu leisten.

§ 3 Haushaltsverantwortung

- 1.** Die Haushaltsverantwortung liegt innerhalb des Vorstandes im Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen. Ihm obliegen das Erstellen und Überwachen der Abwicklung des Gesamthaushaltsplanes sowie die Regelung des Zahlungsverkehrs. Hierzu zählen auch die Gebiete Steuern und Versicherungen. Durch den Haushaltsplan wird der Vorstand zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 2.** Die Schwimmjugend, der Vizepräsident Finanzen (ordentlicher Haushalt) und der Direktor Leistungssport (außerordentlicher Haushalt inkl. der Mittelzuweisung aus dem ordentlichen Haushalt) verantworten und kontrollieren ihre jeweilige Teilhaushalte und verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel eigenständig. Sie sind dabei an die Finanzordnung, Vorgaben des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des außerordentlichen Haushalts) gebunden.
- 3.** Die Geschäftsstelle des DSV führt die Bücher und verwaltet die Kassenführung. Andere Stellen des DSV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Vorstand für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.

Der Bereich Finanzen in der Geschäftsstelle des DSV ist für die Abwicklung der Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte, die Erstellung und Versendung eines quartalsmäßigen Soll-Ist-Vergleichs für die Teilhaushalte sowie die Information des Vizepräsidenten Finanzen und des Direktors Leistungssports über den Stand der Realisierung des Haushaltes.

§ 4 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- 1.** Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen erstellt und der Mitgliederversammlung - nach erfolgter Prüfung durch den Vorstand - bis zum 30.06. des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.
- 2.** Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsplanansätzen ist der Mitgliederversammlung oder den sonst zuständigen Gremien unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.
- 3.** Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist ein Steuerberater zu beauftragen. Den Auftrag erteilt der Vorstand.
- 4.** Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zusätzlich durch Rechnungsprüfer.
- 5.** Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von denen sie auch besondere Aufträge erhalten können. Der Vorstand kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. Die Berichterstattung erfolgt an den jeweiligen Auftraggeber.
- 6.** Die Rechnungsprüfer sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
- 7.** Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Delegierten der Mitgliederversammlung und der Vorstand des DSV.
- 8.** Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Haushaltsführung enthalten muss.
- 9.** Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Haushaltsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Rechnungsprüfer von sich aus oder auf Antrag des Vorstands unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten; die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Tagung zu unterrichten. Wenn Gefahr im Verzug ist, können die vertretungsberechtigten Vizepräsidenten und der Direktor Leistungssport entsprechende Aufträge auslösen.

§ 5 Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

- 1.** Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand. Bei Gefahr im Verzug entscheidet das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB unter Berücksichtigung der Satzung.
3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Leistungssports erfolgt gemäß § 30 BGB und § 14, Ziffer 4 der Satzung im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten. Dies betrifft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Rechtsgeschäfte sowie die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen und die Abgabe von Erklärungen im gesamten Leistungssport.
4. Die Abteilungen erhalten einen Teilhaushalt. Die Veranlassung von Ausgaben, die den Teilhaushalt insgesamt überschreiten ist unzulässig. Für den Fall, dass trotz Unzulässigkeit derartiger Überschreitungen ein defizitärer Teilaushalt abgeschlossen wird, ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
5. Verträge mit einem Funktionsträger/ehrenamtlichen Mitarbeiter oder einem Unternehmen, an dem eine solche Person beteiligt ist, dürfen zu keiner Zeit geschlossen werden. Wenn ein Vertrag zwingend erforderlich ist, muss der Compliance-Beauftragte beteiligt sein.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln.
2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und im Anschluss gemäß den Regelungen in §5 zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zahlungsanweisung nicht durch die Mitarbeiter durchgeführt werden, die den Beleg sachlich und rechnerisch geprüft haben.
3. Geschäftsvorfälle dürfen auf Sammelbelegen zusammengefasst werden, wenn dies die Arbeit der Buchhaltung erleichtert; die Original-(Einzel)-Belege müssen jedoch mit eingereicht werden.
4. Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Das Vier-Augen-Prinzip ist dabei zwingend zu beachten.

§ 7 Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen

1. Nachgewiesene und genehmigte dienstliche Auslagen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DSV werden erstattet.

2. Für genehmigte Reisen im Auftrag des DSV gelten die Reisekosten- und Abrechnungsrichtlinien, die Bestandteil der Finanzordnung sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Über alle Fragen der Haushaltsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.